

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0082/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 16.07.2024
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	07.08.2024		

Betreff: Wahl des 1. allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt gemäß § 11 Hauptsatzung Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte i.V.m. §§ 67 Abs. 1 und 56 KVG LSA zum 1. allgemeinen Stellvertretern des Bürgermeisters:

Frau Kathleen Altmann.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: BV 1115/2023

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird nach § 11 für die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters ein allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und für dessen Verhinderungsfall auch ein zweiter Vertreter gewählt.

Aktuell steht mit BV 1115/2023 die Abwahl der 1. Stellvertretung des Bürgermeisters, als gefasster Beschluss im Raum (BV als Anlage anbei). Dieser Beschluss ist nur umsetzbar, wenn eine neue erste Stellvertretung gewählt wird.

Funktion der Vertretung ist, dass im Verhinderungsfall des Bürgermeisters die Einheitsgemeinde handlungsfähig bleibt und Entscheidungen getroffen werden. Die Erfahrung zeigt, dass 2 Stellvertreter notwendig sind. Das Führungsteam des Rathauses ist seit Jahren eingespielt und auch erprobt.

Als 1. Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wird Frau Kathleen Altmann vorgeschlagen. Diese ist auch bereit die Kandidatur anzunehmen.

Um die Arbeit kontinuierlich fortzusetzen bitte um ein positives Votum.

Die Wahl kann gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA geheim oder wenn kein Mitglied widerspricht auch durch offene Wahl erfolgen.

Durchführung der Wahl:

1. Aufrufen des Tagesordnungspunktes

Erläuterung zur Wahl:

Die Wahl erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist dann die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Steht nur **eine Person zur Wahl** und erreicht diese im 1. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet kein 2. Wahlgang statt.

2. Bestimmung eines Wahlleiters

Dieser ist verpflichtet den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu überwachen und bei Verfahrensfehlern korrigierend einzugreifen.

3. Berufung von 2 Stimmzählern

4. Einholung der Kandidatenvorschläge

5. Frage nach der Bereitschaft zur Kandidatur (entweder durch Anwesenheit der Person oder durch schriftliches Einverständnis)

6. Ermittlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

7. Erläuterung, dass eine geheime Abgabe der Stimme auf einem Stimmzettel erfolgt, dass jeder nur eine Stimme abgeben darf und die Stimme eindeutig abzugeben ist, da sie sonst für ungültig erklärt werden muss.

8. Wahlvorgang durchführen

9. Feststellung des Wahlergebnisses (ggf. 2. Wahlvorgang durchführen)

Bei der Wahl ist im 1. Wahlgang die Anwesenheitsmehrheit erforderlich. Dazu genügt 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Diese müssen aber im Protokoll festgehalten werden

10. Frage, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt

11. Feststellung Wahlergebnis durch den Stadtratsvorsitzenden.

Achtung!

Es findet keine nochmalige Abstimmung nach der Wahl statt. Das Wahlergebnis ist das Abstimmungsergebnis!